

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller späteren Geschäfte, selbst wenn wir uns bei weiteren Bestellungen, vor allem bei telefonischer oder elektronischer Bestellung, nicht ausdrücklich hierauf berufen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die Annahme der gelieferten Ware oder die Entgegennahme unserer Leistung gilt stets als Anerkennung dieser Lieferbedingungen.

1.2 Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, sowie Ergänzungen oder Zusatzabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **2. Abschluss und Inhalt des Liefervertrages**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefervertrag kommt zustande, wenn wir die Auslieferung vornehmen. Unser Lieferschein gilt als Auftragsbestätigung und ist für den Inhalt des Liefervertrages maßgeblich. Eine vorher nach der Bestellung des Kunden erteilte Bestellübersicht dient allein Informationszwecken und stellt keine Auftragsbestätigung und/oder Annahme unsererseits dar und bindet uns nicht. Mündliche Erklärungen durch uns oder unsere Handelsvertreter sind stets unverbindlich.

2.2 Alle Angaben über unsere Produkte, vor allem Qualitäts-, Farb-, Maß-, Passform-, Ausrüstungs- und Gewichtsangaben, geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffenheitsangaben. Vor allem hinsichtlich der Qualitäts-, Farb- und Maßangaben sind die überwiegend naturgegebenen Eigenschaften unserer Produkte zu berücksichtigen. Branchenübliche Abweichungen, vor allem geringfügige modische Veränderungen des Designs sowie technisch nicht vermeidbare Qualitäts-, Farb- oder Maßveränderungen, sind vorbehalten. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck unserer Waren bestimmt sich nur nach unserer Leistungsbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch uns oder Dritte stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit unserer Waren müssen in der Auftragsbestätigung als solche gekennzeichnet sein; dies gilt auch bei Lieferungen von Mustern und Proben.

2.3 Wünscht der Kunde eine Stornierung seiner Bestellung oder einen Rücktritt vom Vertrag (im folgenden "Stornierung"), ohne hierzu berechtigt zu sein, können wir frei entscheiden, ob wir der Stornierung zustimmen. Im Fall der Zustimmung sind wir berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes zu verlangen. Nach Auslieferung bzw. Bereitstellung der Ware zu Abholung (bei Lieferung ex works) ist eine Stornierung ausgeschlossen.

### **3. Lieferung und Gefahrübergang**

3.1 Von uns angegebene Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.2 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haften wir für Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziff. 7.

3.3 Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Vorlieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben, oder – sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt - von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Erfüllungsort ist stets Steinfurt.

3.5 Ist der Kunde ein Unternehmer, erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in dem Fall, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager verlassen hat. Ist der Kunde ein Verbraucher, geht die Gefahr mit Übergabe der verkauften Ware auf den Kunden über. Verweigert der Kunde jedoch die Annahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang spätestens mit Beginn des Annahmeverzuges des Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, Lagerkosten pauschal mit 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder den tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Außerdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von 10 Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

### **4. Preise, Zahlung**

4.1 Es gelten stets die von uns angegebenen Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

4.2 Sämtliche Versandkosten sind vom Kunden zu tragen. Dabei sind die am Versendungsstag geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren maßgeblich. Der Versand erfolgt unversichert.

4.3 Erhöhen sich zwischen Abschluss des Liefervertrages und Auslieferung die Preise unserer Vorlieferanten, Frachten und/oder öffentliche Abgaben und ändern sich deshalb unsere Aufwendungen, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. In diesem Fall werden dem Kunden die neuen Preise unverzüglich mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern, gilt dies nur, falls die Lieferung später als vier (4) Monate nach Bestellung der Ware erfolgen soll.

4.4 Der Kunde darf Forderungen aus diesem Vertrag nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte abtreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen um Gegenforderungen zu kürzen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass diese von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5 Der Kaufpreis ist spätestens innerhalb von 31 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Folgende Skonti werden gewährt: (a) 5% Skonto vom Rechnungsbetrag, sofern der Kunde an unserem Lastschriftverfahren teilnimmt; (b) 4% Skonto vom Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum; (c) 2,25% Skonto vom Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

4.6 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen gilt der gesetzliche Zinssatz gem. § 288 BGB, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

4.7 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber herein genommener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Kunden nicht eingehalten werden. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotesten und Zahlungseinstellung des Kunden können wir die sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung – einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln - ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen diesen Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **5. Eigentumsvorbehalt (im folgenden "EV" abgekürzt)**

5.1 Alle gelieferten Waren ("Vorbehaltsware") bleiben unser Eigentum, bis der Kunde sämtliche bestehenden und, sofern er ein Unternehmer ist, nach Vertragsabschluß entstehenden Forderungen beglichen hat.

5.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware für uns zu verwahren. Auf Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen.

5.3 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware unter Vereinbarung eines EV in dem von uns gezogenen Umfang weiter zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen hieraus gemäß Ziffer 5.4 bis 5.6 auf uns übergehen. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt.

5.4 Der Kunde tritt bereits hiermit die ihm aufgrund der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer zustehenden Ansprüche an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

5.5 Wird die Vorbehaltsware von Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

5.6 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schuldsaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

5.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5.8 Erfüllt der Kunde Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit uns nicht oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so können wir (a) die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware untersagen; (b) von diesem Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und wir können diese herausverlangen; wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Erlös rechnen wir dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeit an; einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus; hat uns (c) der Kunde auf Verlangen die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offen legen und die Forderungen einziehen können; alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang

zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Kunden fällig sind; sind wir (d) berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

## **6. Vertriebsbeschränkung**

6.1 Der Kunde ist Mitglied unseres selektiven Vertriebssystems und darf die gelieferte Ware nur in von ihm betriebenen Einzelhandelsgeschäften verkaufen, die uns schriftlich bekannt gegeben oder in der Bestellung, z.B. als Lieferanschrift, angegeben und von uns zugelassen sind. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur an Endkunden oder von uns autorisierte Händler verkaufen. Bevor der Kunde die Ware an einen Händler verkauft, hat er durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob dieser von uns autorisiert ist.

6.2 Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 6.1 genannten Vertriebsbeschränkungen verpflichtet sich der Kunde, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages des aus der Zuwiderhandlung erlangten Verkaufserlöses zu zahlen; es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird. Der Kunde ist verpflichtet, uns über die Höhe des von ihm vertragswidrig erzielten Verkaufserlöses unverzüglich Auskunft zu erteilen.

## **7. Gewährleistung/Haftung**

7.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch bei vorheriger Lieferung von Mustern oder Proben, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und vor allem nach Maß und Stückzahl sowie auf ihre äußere Beschaffenheit zu überprüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen acht (8) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen acht (8) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist. Mängelrügen sind stets unmittelbar an uns zu richten. Eine Rüge gegenüber Handelsvertretern genügt nicht. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich gemäß den Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen anzuzeigen.

7.2 Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern der Kunde ein Unternehmer ist. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob unsere Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

7.3 Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7.4 Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Mängelhaftung für unsere Waren. Insbesondere haften wir für alle sonstigen dem Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware etwa zustehenden Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 7.5 und 7.6.

7.5 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, u.a. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird. Wir haften in dem Fall nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, die der Kunde infolge einer schuldhaften Verletzung seines Lebens, Körpers oder seiner Gesundheit erleidet. Eine persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

7.6 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Das gleiche gilt beim Verkauf gebrauchter Sachen an Verbraucher. Im übrigen verjähren Mängelansprüche von Verbrauchern innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Schadensersatzansprüche des Kunden im übrigen verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und uns als Anspruchsschuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz vorwerfbar ist.

7.7 Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

## **8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl Steinfurt oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich Steinfurt. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Kunden, die Nichtkaufleute sind.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Geschäften mit Unternehmen gleichbehandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

**Atair GmbH, 48565 Steinfurt, Wilmsberger Weg 12, Amtsgericht Steinfurt HRB  
2086 Geschäftsführer: Reiner Baumbach, Günter Hacke  
[Stand Januar 2014]**